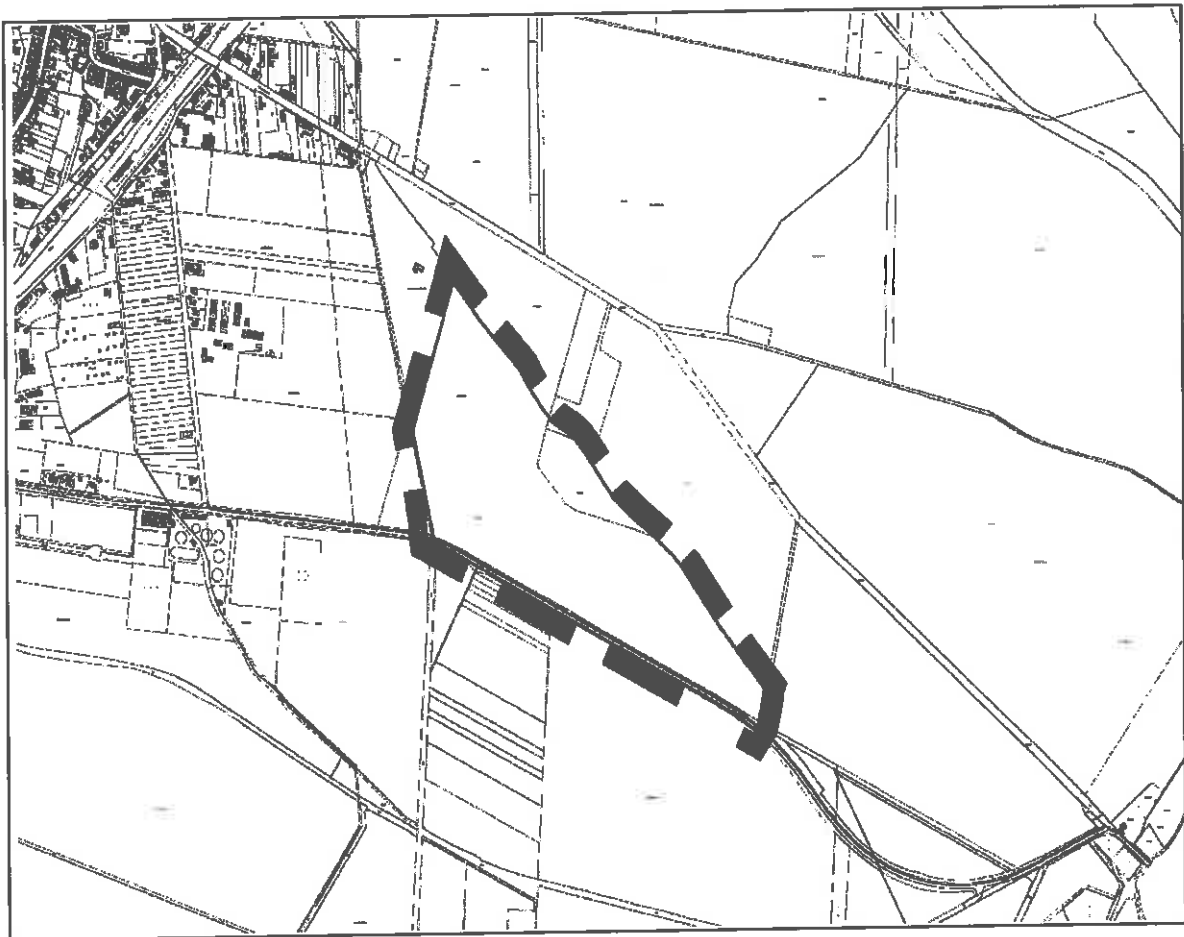


Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat am 08.09.2020 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ zugestimmt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zweiter Halbsatz die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt. Die aufgeführte Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.



Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des Entwurfes zur o.g. Bebauungsplanänderung einschl. der Begründung und der Gebietsabgrenzung in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 26.10.2020

durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.schoeningen.de/leben/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren/.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Fricke zu folgenden Zeiten:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

unter der Telefonnummer 05352/512-195 oder per E-Mail sabine.fricke@schoeningen.de zur Verfügung. Bei Bedarf können Ihnen die Unterlagen auch in Papierform bereitgestellt werden.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Schöningen, den 16.09.2020


Schneider

Verfahrensvermerk:
auszuhängen am
Ausgehängt am:

im Aushängekasten: